

Informationen für unsere Mandanten

ULF VON SOTHEN M.B.A. (WALES)
RECHTSANWALT, STEUERBERATER,
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

DR. MONIKA DIRKSEN-SCHWANENLAND
RECHTSANWÄLTIN, STEUERBERATERIN,
FACHANWÄLTIN FÜR STEUERRECHT

KATHARINA PAARE
RECHTSANWÄLTIN,
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

16. März 2020
mDS/kP/vS/10000

Kurzarbeitergeld

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

mit dieser Kurz-Info möchten wir Sie darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen können. Der Bundestag hat vor einigen Tagen die Voraussetzungen gelockert. Wir stellen Ihnen hier die verbesserten Bedingungen vor, auch wenn das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, womit aber täglich gerechnet wird. Die erleichterten Regelungen (dazu sogleich) gelten dann ab Inkrafttreten des Gesetzes, voraussichtlich ab April 2020. Für Anträge, die den Monat März 2020 betreffen, ist Kurzarbeitergeld auch möglich, es gelten aber dann strengere Anforderungen.

1. Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit bedeutet, dass wegen eines erheblichen Arbeitsausfalls die Arbeitszeit und in der Konsequenz das Arbeitsentgelt vorübergehend reduziert werden. Bedeutend ist dabei, dass der Entgeltausfall zum Teil in Form von Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur ausgeglichen wird.

2. Wie wird Kurzarbeit eingeführt?

Arbeitgeber können Kurzarbeit nicht eigenmächtig einführen oder anordnen. Vielmehr bedarf es dazu einer Grundlage in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung, im Arbeitsvertrag oder einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitnehmer. Ein vorhandener Betriebsrat muss zustimmen. Wenn der Arbeitnehmer der Kurzarbeit nicht zustimmt, bleibt nur die Möglichkeit einer Änderungskündigung. Für die Zustimmung des Mitarbeiters gibt es keine Formvorschriften. Da die Zustimmung aber dem Antrag an die Bundesagentur beigelegt sein muss, muss sie schriftlich erfolgen.

3. Wie viele Mitarbeiter müssen wie stark betroffen sein?

Kurzarbeit kann für alle oder auch nur für einen Teil der Mitarbeiter eingeführt werden. Auch der Umfang der Arbeitszeitreduzierung kann je nach Mitarbeiter unterschiedlich hoch ausfallen. Selbst eine Reduzierung der Arbeitszeit auf null ist möglich. Kurzarbeitergeld kann bezogen werden, wenn mindestens 10% der Arbeitnehmer des Betriebs oder auch nur einer einzigen Betriebsabteilung Entgeltausfälle von jeweils mehr als 10 Prozent erleiden.

4. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen beruhen. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit.

Bundesagentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld wegen Coronavirus grundsätzlich möglich

Die Bundesagentur für Arbeit hat in Veröffentlichungen vom 28. Februar 2020 und 2. März 2020 mitgeteilt, dass Unternehmen, die aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, Kurzarbeitergeld erhalten können.

5. Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Coronavirus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird. Der Fall, dass der Arbeitgeber Mitarbeiter vorbeugend zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren in häusliche Quarantäne verbannt, dürfte hingegen jedenfalls nach der bisherigen Auslegung durch die Arbeitsagenturen nicht erfasst sein. Zu diesem Fall informieren wir in einem gesonderten Rundschreiben.

6. Welche weiteren Voraussetzungen hat das Kurzarbeitergeld?

- a. Erheblicher Arbeitsausfall, verbunden mit Entgeltausfall. Der Arbeitsausfall muss wirtschaftliche Gründe haben und unvermeidbar sein. Auf bisherige Bedingungen wie den Abbau von Arbeitszeitkonten wird verzichtet
- b. Betriebliche Voraussetzungen: Es muss in dem Betrieb mindestens 1 Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
- c. Persönliche Voraussetzungen: Kurzarbeitergeld erhalten nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, also insbesondere keine Minijobber oder sozialversicherungsfreie Geschäftsführer.
- d. Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit: Zunächst muss Kurzarbeit schriftlich gemeldet werden. Das geht online oder über einen Vordruck. Ein Vordruck ist diesem Rundschreiben beigelegt. Erst danach kann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Das übernehmen wir gern für Sie.

7. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld und wie lange wird es gezahlt?

Je nach Unterhaltungspflichten beträgt das Kurzarbeitergeld 60 oder 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz. Ein Beispiel: ein Arbeitnehmer erhält normalerweise EUR 2.000,00 brutto, er ist ledig, hat keine Kinder und erhält ca. EUR 1.400,00 netto. Kürzt der Arbeitgeber die Arbeitszeit um die Hälfte, verdient der Arbeitnehmer nur noch EUR 1.000,00 brutto und ca. EUR 800,00 netto. Die Nettolohndifferenz beträgt also EUR 600,00 (EUR 1.400 minus EUR 800,00) Das Kurzarbeitergeld beträgt EUR 360,00 (60% der Nettolohndifferenz), so dass der Arbeitnehmer dann ca. EUR 1.160,00 erhält.

Wenn ein Mitarbeiter nach Stunden bezahlt wird und unterschiedliche Stunden arbeitet, wird auf Basis der durchschnittlichen Stunden gerechnet.

8. Welche Kosten verbleiben für den Arbeitgeber?

Soweit die Arbeitszeit nicht auf null reduziert wird, zahlt der Arbeitgeber für den Lohn für die geleistete Arbeit wie immer, also zuzüglich der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Hinsichtlich der ausgefallenen Arbeitszeit, für die KUG gezahlt wird, gibt es eine Änderung: danach übernimmt der Staat die Sozialversicherungsbeiträge auf die ausgefallenen Stunden vollständig. Der Arbeitgeber ist also für die ausgefallenen Zeiten vollständig von Kosten entlastet.

9. Wie lange kann man Kurzarbeitergeld beziehen?


Die maximale Förderdauer beträgt 24 Monate.

10. Wie wird das Kurzarbeitergeld versteuert?

Kurzarbeitergeld ist für den Arbeitnehmer als sog. Lohnersatzleistung steuerfrei. Es unterliegt dem sog. steuerlichen Progressionsvorbehalt. Es wird damit im Ergebnis genauso behandelt wie z.B. Arbeitslosengeld.

Wir hoffen sehr, dass wir alle wesentlichen Punkte für Sie verständlich zusammengefasst haben. Sollten Sie weitere Fragen zu den Themen „Kurzarbeit und dessen Voraussetzungen“ oder konkreter „Kann auch ich für mein Unternehmen Kurzarbeit beantragen?“ haben oder Hilfe bei der Anzeige/Beantragung des Kurzarbeitergeldes benötigen, dann kontaktieren Sie uns bitte jederzeit!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Dirksen-Schwanenland
Rechtsanwältin ♦ Steuerberaterin



Katharina Paare
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Ulf von Sothen
Rechtsanwalt ♦ Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht